

Versicherungsschutz grobe Fahrlässigkeit; Erweiterung Verstopfungen außerhalb des versicherten Gebäudes (Fassung 12/2016)

1. Versicherungsschutz für grobe Fahrlässigkeit 100 %

In Abweichung zu Art. 49 der GEEP verzichtet der Versicherer in den Sparten Feuer, Leitungswasser und Sturm bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Art. 10 Pkt. 1 der GEEP bzw. § 61 VersVG.

Leistungen für Schadensfälle werden damit bis max. 100 % der vereinbarten Versicherungssumme übernommen.

Bei der Berechnung der Höhe des Gesamtschadens ist eine allfällige Unterversicherung im Sinne des § 56 VersVG jedenfalls zu berücksichtigen, ebenso wie Erstrisikosummen und Sublimits. Vereinbarte Selbstbehalte werden bei sämtlichen Schäden in Abzug gebracht.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere jene der Leistungsfreiheit wegen

- Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften (insbes. gemäß Art. 3, 31 und 41 der GEEP)
- Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Obliegenheiten (insbes. gemäß Art. 18, 32 und 42 der GEEP).

2. Erweiterung des Versicherungsschutzes für Verstopfungen außerhalb des versicherten Gebäudes

In Abweichung zu Art. 37 der GEEP, Punkt „Erweiterung des Versicherungsschutzes (Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden)“ sind die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstückes, mitversichert.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.